

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
“Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ (BaPO Kind)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

**Vom
25.09.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Einstufungsprüfung
- § 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Veranstaltungskommentare, Prüfungsregister
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Besondere Prüfungsleistungen
- § 22 Praxisanteile
- § 23 Bachelor-Thesis
- § 24 Zulassung zur Bachelor-Thesis
- § 25 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- § 26 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde; Staatliche Anerkennung

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelor-Studium der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 81 HG ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis zu erwerben und entsprechende Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen zu entwickeln.
- (2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung einzusetzen und zu überprüfen.
- (3) Die Studierenden sollen durch das Studium auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auch auf dem Gebiet der kommunikativen und kreativen Fähigkeiten, gefördert werden.
- (4) Das Studium bereitet die Studierenden auf die Bachelorprüfung vor.
- (5) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studienvoraussetzung

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Bachelor-Studiengang ist die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 10 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht und

§ 5

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung und den hierzu vorgelegten Nachweisen können dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule Düsseldorf durch die Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums, Studienumfang

- (1). Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2). Das Studium gliedert sich in die Einführungs-, Haupt-, Praxis- und Bachelorthesismodule.
- (3). Der Gesamtstudienumfang beträgt 104 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.
- (4). Für das gesamte Studium werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen die gemäß § 49 Abs. 10 HG an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten - berechtigt, ihr Studium an der Fachhochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich qualifizierte aufgenommen haben. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Abs. 2.
- (4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer oder Prüferinnen.

§ 8

Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister

- (1) Der Fachbereich erstellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare, deren Inhalt sich aus dem Modulhandbuch ergibt.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt für jeden Studierenden und jede Studierende ein Prüfungsregister. Das Prüfungsregister enthält:
 - die Zulassung zur Bachelorprüfung,
 - die Anmeldungen zu den Prüfungen,
 - das Ergebnis der Prüfungsleistungen,
 - die erworbenen Leistungspunkte,
 - die Zulassung zur Bachelor-Thesis,
 - das Ergebnis der Bachelor-Thesis,
 - die Zulassung zum Kolloquium und
 - das Ergebnis des Kolloquiums.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und das Prüfungsverfahren und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin Vertretungen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studierenden Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle außer der Entscheidung über Widersprüche auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mindestens zwei weitere Professoren oder Professorinnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstiger Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden werden dem oder der Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Dem oder der Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er stellt die Eignung der Prüfenden und der Beisitzenden gem. § 65 Abs. 1 HG fest. Als Prüfende werden nur solche Personen bestellt, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 11

Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Anfertigung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden in der Regel 60 Leistungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 angerechnet, so werden die erworbenen Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Leistungspunkte des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 12

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.

- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zu Prüfende vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von dem oder der zu Prüfenden in ein Prüfungsverzeichnis eingetragen.
- (5) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 5 Satz 2 Nr. HG NRW ermöglichen.
- (6) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu Prüfenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern.
- (8) Prüfungsleistungen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in Verbindung mit der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule ersetzt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der oder die zu Prüfende kann von modulzugehörigen Prüfungen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“ oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die zu Prüfende später, als in Abs. 1 vorgesehen, zurücktritt, ohne hinreichende Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu Prüfenden ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines oder einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidat dies schriftlich mitgeteilt und er oder sie kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der oder die zu Prüfende kann verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem oder der zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, nachdem dem oder der zu Prüfenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde. Im Übrigen gilt § 63 Abs. 5 HG.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 50 HG in den unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - c. der Kandidat oder die Kandidatin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 16

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die modulzugehörigen Prüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage 1 vorgegeben wird. Daraus ergeben sich auch die Leistungspunkte für die jeweiligen Module.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. - den Modulprüfungen in den Modulen:

Modul- nummer	Modulname	LP
E1	Professionelles Handeln (1)	12
E2	Professionelles Handeln (2)	12
E3	Menschliche Entwicklung	12
E4	Wissenschaftliches Denken/Wissenschaftlicher Habitus	12
E5	Kultur/Ästhetik/Medien	12
E6	Mathematisch-naturwissenschaftliches Denken	6
E7	Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	12
H1	Professionelles Handeln (1)	12
H2	Professionelles Handeln (2)	12
H3	Menschliche Entwicklung	12
H4	Wissenschaftliches Arbeiten/Wissenschaftlicher Habitus	12
H5	Kultur/Ästhetik/Medien	12
H6	Berufsvorbereitung	12
P1	Praxis Pädagogik	8
P2	Praxis Familienbildung	8
2.	- der Bachelor-Thesis Th1	12
3.	- dem Kolloquium Th2	2

§ 17

Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erhält der oder die zu Prüfende die in § 16 Abs. 4 den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte im Prüfungsregister gutgeschrieben.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (4) In den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen legen die Lehrenden gemäß dieser Prüfungsordnung jeweils Form, Dauer und Umfang der Prüfung fest und geben dies rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 bekannt.
- (5) Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

- (6) Die zu Prüfenden haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Ort und Zeit der Prüfung werden auf der Grundlage des Prüfungsverzeichnisses vom Prüfungsausschuss festgelegt und in das Prüfungsregister gemäß § 8 Abs. 2 eingetragen.
- (7) Die in der Anmeldung gewählten Lehrveranstaltungen sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt. Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten kann diese Prüfung einmal im Verlauf des Studiums durch eine andere Prüfung im gleichen Modul ersetzt werden.
- (8) In den Einführungsmodulen finden insgesamt 13 Prüfungen, in den Hauptmodulen finden insgesamt 12 Prüfungen statt. Alle Prüfungen sind den Lehrveranstaltungen mit mindestens vier Semesterwochenstunden direkt zugeordnet. Im Falle von Lehrveranstaltungen, die weniger als vier Semesterwochenstunden umfassen, findet die Prüfung in dem Semester des letzten Teils der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. In den Praxisanteilen finden zwei Prüfungen statt.
- (9) In den Einführungs- und Praxismodulen werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet.
- (10) In den Hauptmodulen werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Noten gemäß § 28 Abs. 3 differenziert bewertet.
- (11) Der und die zu Prüfende haben die Pflicht, dem Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person auf Verlangen ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (12) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 18

Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) und besondere Prüfungsleistungen (§ 21).

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende in der Form des Vortrages oder Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 10 Abs.1 Satz 4 durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Mündliche Prüfungen im interdisziplinären Modul werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Pro-

tokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 21

Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von dem oder der Prüfenden dem oder der zu Prüfenden in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

§ 22

Praxisanteile

- (1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus den Praxismodulen.
- (2) In den Praxisanteilen gemäß Abs. 1 finden zwei Prüfungen statt, deren Anforderungen sich aus der Anlage 2 ergeben.

§ 23

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.

- (3) Jeder nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigter Professor und jede prüfungsberechtigte Professorin ist zur Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Thesis berechtigt. Auf Antrag des oder der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende, dessen oder deren Qualifikation dem § 65 Abs. 1 HG entspricht, zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen oder eine der für die betroffenen Module zuständigen Professor oder Professorin betreut werden kann. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gem. § 42 HG eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, können auf Antrag des oder der zu Prüfenden zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden, wenn das Thema der Bachelor-Thesis in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem ihnen übertragenen Lehrgebiet steht. Andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen gem. § 65 HG keine Prüfer oder Prüferinnen sein.
- (4) Der oder die zu Prüfende kann den Betreuer oder die Betreuerin, den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin und das Thema der Bachelor-Thesis vorschlagen.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium bilden jeweils eine Prüfung.
- (7) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 24

Zulassung zur Bachelor-Thesis

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Module bis auf zwei anteilige Hauptmodule (H5.2. und H6.2) gemäß Anlage 2 mit insgesamt 154 erworbenen Leistungspunkten erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gem. Abs. 1 bestandenen Module beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25

Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Bachelor-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelor-Thesis gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die zu Prüfende bei

der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

§ 26

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) In der Arbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Thesis oder den gem. § 23 Abs. 5 gekennzeichneten Teil der Bachelor-Thesis selbständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Prüfer oder die Prüferin sein, der oder die die Bachelor-Thesis betreut hat. In den Fällen des § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 muss der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin ein Professor oder eine Professorin sein.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis gemäß § 28 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 setzt der Prüfungsausschuss einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin als Prüfer oder als Prüferin ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.
- (5) Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist selbständig gemäß § 28 Abs. 3 zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die noch fehlenden anteiligen Hauptmodule gemäß § 24 Abs. 1 nachgewiesen und die Bachelor-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.
- (3) Wurde der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Zulassungsantrag zur Bachelor-Thesis gestellt, so erfolgt die Zulassung ohne weiteren Antrag zum nächsten Kolloquiumstermin.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der oder die zu Prüfende, ob der Anwesenheit von Zuhörenden zugestimmt wird.
- (5) Das Kolloquium findet als mündliche Prüfung durch die an der Bachelor-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 9 Abs. 1 statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jeden zu Prüfenden 30 Minuten.

§ 28

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gem. § 17 Abs. 8, 9 und 10 durch die Bewertung "bestanden", „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Abs. 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit "bestanden" bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Aus den Noten der Prüfungsleistungen in jedem Modul wird die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gewichtung der Modulnoten in der Aufbau- und der Abschlussphase mit Ausnahme der Noten der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums ergibt sich aus dem Verhältnis der modulbezogenen Leistungspunkte.
- (8) Aus den Noten der Hauptmodulprüfungen sowie der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Hauptmodule zusammen mit 75%, die Note der Bachelor-Thesis mit 20% und die Note des Kolloquiums mit 5% gewichtet.
- (9) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B“
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. die Noten der studienbegleitenden Module der Studienaufbauphase und Studienabschlussphase,
 2. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
 3. die Note des Kolloquiums,
 4. die nach § 28 Abs. 8 gebildete Gesamtnote,
 5. die nach § 7 anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (3) Das Bachelor-Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem betreffenden zu Prüfenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30

Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES ausgestellt und durch ein „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Das „Transcript of Records“ enthält für alle erfolgreich absolvierten Module den Namen der Prüfenden, die jeweiligen Modulbeschreibungen, die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die vergebenen Leistungspunkte, die entsprechenden Prüfungsnoten und ECTS-Grade. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt § 29 Abs. 2 und 3.

§ 31

Bachelorurkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird dem oder der Geprüften die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfungen wird dem oder der Geprüften auf Antrag Einsicht in sein oder ihr Prüfungsregister (§ 8 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Bachelor-Prüfung ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der oder die Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezogen hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Geprüfte die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Dem oder der Geprüften wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Das unrichtige Bachelor-Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 34

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss; die beteiligten Prüfenden sind zu hören.

§ 35
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang gemäß § 1 des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 25.08.2008 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 23.09.2008.



Düsseldorf, den 25.09.2008

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Anlage 1: Studienverlaufsplan

<i>Sem.</i>	<i>Module</i>					<i>SWS</i>	<i>LP</i>
1	Einführungsmodul Kompetenzbereich E1.1 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E2.1 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E3.1-2 8 SWS / 12 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E4.1 4 SWS / 6 LP	-	20	30
2	Einführungsmodul Kompetenzbereich E1.2 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E2.2 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E4.2 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E6 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E7.1 4 SWS / 6 LP	20	30
3	Hauptmodul Kompetenzbereich H3.1 4 SWS / 6 LP	Hauptmodul Kompetenzbereich H4.1 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E5.1 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E7.2 4 SWS / 6 LP	Praxis Pädagogik P1 2 SWS/ 8 LP	18	32
4	Hauptmodul Kompetenzbereich H1.1 4 SWS / 6 LP	Hauptmodul Kompetenzbereich H2.1 4 SWS / 6 LP	Hauptmodul Kompetenzbereich H3.2 4 SWS / 6 LP	Hauptmodul Kompetenzbereich H4.2 4 SWS / 6 LP	Einführungsmodul Kompetenzbereich E5.2 4 SWS / 6 LP	20	30
5	Hauptmodul Kompetenzbereich H1.2 4 SWS / 6 LP	Hauptmodul Kompetenzbereich H2.2 4 SWS / 6 LP	Hauptmodul Kompetenzbereich H5.1 4 SWS / 6 LP	Praxis Familienbildung P2 2 SWS/ 8 LP	Hauptmodul Berufsvorbereitung H6.1 4 SWS / 6 LP	18	32
6	Hauptmodul Kompetenzbereich H5.2 4 SWS / 6 LP	Hauptmodul Berufsvorbereitung H6.2 4 SWS / 6 LP		Bachelorthesis Th1 12 LP	Kolloquium Th2 2 LP	8	26

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	CP
Professionelles Handeln (I) – E/H 1	Kind, Kinderziehung und Familie historisch-systematischer Perspektive (6 CP)	Orte und Konzepte pädagogischen Handelns in der Pädagogik der Kindheit (6 CP)		Pädagogik der Kindheit Spezielle (6 CP)	Familienbildung Spezielle (informelle Beratung) (6 CP)		24
Professionelles Handeln (II) E/H2	Bild und Bildung einschließlich ihrer Didaktik (6 CP)	Familienbildung und ihre Didaktik (Familienzentren) (6 CP)		Kindheit und Familie im Sozialraum (6 CP)	Kindheit und Familie in Diversität I (6 CP)		24
Menschliche Entwicklung E/H3	Förderung von Entwicklung und Gesundheit (6CP)		Diagnostik (6 CP)	Kindheit und Familie in Diversität II (CP)			24
	Sozialisation – Gruppe (6 CP)						
Wissenschaftliches Arbeiten/Wissenschaftlicher Habitus E/H4	Propädeutik I (6 CP) (Portfolio)	Propädeutik II (Wahrnehmung und Beobachten) inkl. 40 Stunden Hospitation und Videoabschlussarbeit) (6 CP)	Forschungsmethoden (qualitativ) (6CP)	Forschungsmethoden (Quantitativ) (6CP)			24
Kultur/Ästhetik/Medien E/H5			KÄM: Zeit und Raum (Grundlagen 1 - 6 CP)	KÄM: Körperlichkeit und Performance (Grundlagen 2 - 6 CP)	KÄM: Form und Farbe Aufbau 1 – 6 CP)	KÄM: Mythos und Kultur (Aufbau 2 – 6 CP)	24
Mathematisch-Naturwissenschaftliches Denken E 6		Mathematisch-Naturwissenschaftliches Denken (6 CP)					6
Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen E7		Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen von Kindheit und Familie (6 CP)	Rechtliche Rahmenbedingungen von Kindheit und Familie (6 CP)				12
Berufsvorbereitung H6					Konzipieren – Evaluieren (6CP)	Beruf und berufliche Identität (6 CP)	12
Praxis Pädagogik P1			Praxis Pädagogik der Kindheit (8 CP)				8
Praxis Familienbildung P2					Praxis Familienbildung (8) CP)		8
Bachelorthesis und Kolloquium						Thesis (12 CP)	14
						Kolloquium (2 CP)	
	30	30	32	30	32	26	180

Anlage 2: Prüfungsplan

Module		Prüfungen	SWS	LP
E1	Professionelles Handeln (1)		8	12
		E 1.1	4	6
		E 1.2	4	6
E2	Professionelles Handeln (2)		8	12
		E2.1	4	6
		E2.2	4	6
E3	Menschliche Entwicklung		8	12
		E3.1	4	6
		E3.2	4	6
E4	Wissenschaftliches Denken/Wissenschaftlicher Habitus		8	12
		E4.1	4	6
		E4.2	4	6
E5	Kultur/Ästhetik/Medien		8	12
		E5.1	4	6
		E5.2	4	6
E6	Mathematisch-naturwissenschaftliches Denken		4	6
E7	Gesellschaftliche und rechtliche Rahmendbedingungen		8	12
		E7.1	4	6
		E7.2	4	6
H1	Professionelles Handeln (1)		8	12
		H1.1	4	6
		H1.2	4	6
H2	Professionelles Handeln (2)		8	12
		H2.1	4	6
		H2.2	4	6
H3	Menschliche Entwicklung		8	12
		H3.1	4	6
		H3.2	4	6
H4	Wissenschaftliches Arbeiten/Wissenschaftlicher Habitus		8	12
		H4.1	4	6
		H4.2	4	6
H5	Kultur/Ästhetik/Medien		8	12
		H5.1	4	6
		H5.2	4	6
H6	Berufsvorbereitung		8	12
		H6.1	4	6
		H6.2	4	6
P1	Praxis Pädagogik	P1	2	8
P2	Praxis Familienbildung	P2	2	8
TH	Bachelorthesis und Kolloquium		2	14
		Th1		12
		Th2	2	2

Anlage : Modulhandbuch

Module:

Module		Seite
E1	Professionelles Handeln (1)	2
E2	Professionelles Handeln (2)	3
E3	Menschliche Entwicklung	4
E4	Wissenschaftliches Denken/Wissenschaftlicher Habitus	5
E5	Kultur/Ästhetik/Medien	6
E6	Mathematisch-naturwissenschaftliches Denken	7
E7	Gesellschaftliche und rechtliche Rahmendbedingungen	8
H1	Professionelles Handeln (1)	9
H2	Professionelles Handeln (2)	10
H3	Menschliche Entwicklung	11
H4	Wissenschaftliches Arbeiten/Wissenschaftlicher Habitus	12
H5	Kultur/Ästhetik/Medien	13
H6	Berufsvorbereitung	14
P1	Praxis Pädagogik	15
P2	Praxis Familienbildung	16
Th1	Bachelorthesis	17
Th2	Kolloquium	18

E 1 Professionelles Handeln (I)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	1. + 2. Sem.	Jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Kind, Kindererziehung und Familie in historisch-systematischer Perspektive – 4 SWS (Prüfung E 1.1) b) Orte und Konzepte pädagogischen Handelns in der Pädagogik der Kindheit – 4 SWS (Prüfung E 1.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Kennenlernen grundlegender theoretischer und empirischer Befunde der Erziehungswissenschaft und Übertragung auf das Berufsfeld, Kenntnisse über institutionelle und private Aspekte von Erziehung über die Differenz in historisch-systematischer Perspektive, die Basis professioneller Identität und begründeten professionellen Handelns in der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung kennen lernen, Kenntnisse pädagogischer Theorien und Konzepte bezogen auf Kinder und Eltern auch im internationalen Vergleich <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich erster Ansätze professionellen methodischen Handelns in der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen <u>Sozialkompetenzen:</u> Einübung grundlegender Fertigkeiten zum reflexiven Beziehungsaufbau mit Kindern und pädagogischen Fachkräften, Teamfähigkeit, Grundlagen des Agierens in gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeit zu ersten Schritten reflexiver Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im Rahmen von Pädagogik der Kindheit und Familienbildung, Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Helfen als Beruf				
3	Inhalte Grundlagen zur Historizität pädagogischen Handelns, Grundlagen der Analyse institutioneller und privater Erziehungssettings, Methoden zur Verbesserung gesellschaftlicher Strukturen und Chancen, Helfen als Beruf – Chancen und Risiken, Grundlagen konzeptioneller Arbeit mit Kindern und Familien (z.B. Elternarbeit)				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, praktische Übungen, Fallarbeit, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Hausarbeiten, Klausuren, Präsentationen, Referate				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen E1.1 und E 1.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

E 2 Professionelles Handeln (II)					
Kennummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	1 +2. Sem.	Jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Bild und Bildung einschließlich ihrer Didaktik – 4 SWS (Prüfung E 2.1) b) Familienbildung und ihre Didaktik – 4 SWS (Prüfung E 2.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Anthropologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Bildungsprozessen kennen und auf erste Praxiserfahrungen übertragen können, Spieltheoretische und spielpädagogische Grundlagen sowie fachdidaktischer Grundlagen insbesondere der Arbeit mit Eltern reflektieren können. <u>Methodenkompetenzen:</u> Kenntnis, Beherrschung und Fähigkeit zur begründeten Anwendung erster Ansätze professioneller Bildungsarbeit in der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen, Grundlagen des Planens, Gestaltens und Förderns von Bildungsprozessen kennen <u>Sozialkompetenzen:</u> Einübung grundlegender Fertigkeiten zum reflexiven Beziehungsaufbau mit Kindern und ihren Familien, Teamfähigkeit, Beratungsfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Erste Schritte zur reflexiven Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im pädagogischen Handeln mit Kindern und ihren Familien				
3	Inhalte Grundlagen der Planung, Durchführung und Evaluation lebenslanger Bildungs- und Lernprozesse, Grundlagen der Förderung und Unterstützung von individuellen und kollektiven Aneignungsprozessen, Grundlagen der Arbeit mit Eltern insbesondere Beratungsmodelle, Zusammenhang von Funktion und Handeln in der Pädagogik im Kontext von Familienbildung				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, praktische Übungen, Fallarbeit, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Hausarbeiten, Klausuren, Präsentationen, Referate				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen E 2.1 und E 2.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

E 3 Menschliche Entwicklung					
Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	1. Sem.	Jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Förderung von Entwicklung und Gesundheit Grundlagen – 4 SWS (Prüfung E 3.1) b) Sozialisation und Gruppe Grundlagen – 4 SWS (Prüfung G 3.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Fachkenntnisse zu multifaktoriellen Erklärungsmodellen menschlicher insbesondere kindlicher Entwicklung im biographischen und sozialen Kontext, Kompetenzen im Hinblick auf die Verwendung grundlegender Fachbegriffe, Selektion fachbezogener Inhalte unter dem Aspekt der Relevanz für Studium und berufliche Praxis für die Pädagogik der Kindheit und Familienbildung <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur systematischen und eigenständigen Erarbeitung spezifischer, problembezogener und fachübergreifender Inhalte <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenzen, Präsentations- und Kooperationsfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Umgang mit Komplexität				
3	Inhalte Entwicklungs-, Lern-, Sozial- und Klinische Psychologie, Sozialisationstheorien, Sozialmedizin, insbes. aus den Bereichen Public Health und Sozialpsychiatrie				
4	Lehrformen Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden, Vortrag, Diskussion, Übungseinheiten				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten, Protokolle				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen E 3.1 und E 3.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

E4 Wissenschaftliches Arbeiten/Wissenschaftlicher Habitus					
Kennnummer	Workload 360 h	Credits 12 CP	Studien- semester 1. + 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Eine Veranstaltung mit den folgenden Schwerpunkten: a) Einführung in die Methoden und Techniken wissenschaftliches Arbeitens b) Moderations- und Präsentationstechniken in Studium und Praxis der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung c) Einführung in selbstreflexive Beobachtungs- und Controllingmethoden (z.B. Lernportfolio) d) Wahrnehmungs- und Beobachtungsmethoden im Kontext der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung (z.B. Bildungsdokumentation) e) Kulturwissenschaftliche und kulturanthropologische Grundlagen 1. Teil – 4 SWS (Prüfung E4.1) 2. Teil – 4 SWS (Prüfung E4.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h		Geplante Gruppengröße 30 Studierende
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Grundkenntnisse in Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, zur Moderation und Präsentation, grundlegende Kenntnisse im Rahmen von Selbst- und Fremdbeobachtung <u>Methodenkompetenzen:</u> Basisfertigkeiten in grundlegenden Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung/Feldforschung, Fertigkeiten der Moderation und Präsentation, Fertigkeiten der Reflexionsfähigkeit im Kontext von Selbst- und Fremdbeobachtung <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Teamarbeit, Fähigkeit zur Aktion und Kommunikation im wissenschaftlichen Feld, Fähigkeit zur respektvollen, gesellschaftlich sensiblen und aktivierenden Datensammlung bei Menschen, grundlegende Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexion der eigenen Lernerfolge, Reflexion der eigenen Rolle als angehende WissenschaftlerIn, Reflexion der eigenen kulturgebundenen Identität und Performanz				
3	Inhalte Techniken und Methoden wissenschaftlicher Arbeit, Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung, Moderations- und Präsentationstechniken, Medienpädagogische Grundlagen, Wahrnehmungs- und Beobachtungsmethoden, kulturwissenschaftliche Grundlagen aus unterschiedlichen Fachgebieten				
4	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Forschungs- und Schreibwerkstätten, kleine Beobachtungs- und Analysevorhaben, Feldstudien, Filmanalysen (inkl. 40 Stunden Hospitation)				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Klausur oder Hausarbeit, Präsentation, Moderation, Durchführung kleinerer Forschungsprojekte, Filmanalysen, Erstellen von Lernportfolio				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen E 4.1 und E 4.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

E 5 Kultur, Ästhetik, Medien					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	3. + 4. Sem.	Ab WS 2009/10 jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) „Zeit und Raum“ 4 SWS (Prüfung E 5.1) b) „Körperlichkeit und Performance“ 4 SWS (Prüfung (5.2))	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachdisziplinen (Bewegung, Kunst, Literatur, Musik und Theater) und deren interdisziplinären Anwendung zu den Parametern „Körperlichkeit und Performance“ und „Zeit und Raum“ im Kontext der Pädagogik der Kindheit <u>Methodenkompetenzen:</u> Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Schreiben von wissenschaftlichen Arbeiten, Vortrag eines Referats, Entwicklung und Realisation kultur- und gestaltungsspezifischer Methoden und exemplarische Übertragung auf potentielle Arbeitsfelder <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Diskussion, Kommunikation und Interaktion, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Persönlichkeitskompetenz, Fähigkeit zum authentischen Ausdruck, Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeit				
3	Inhalte Kultur- und Medientheorie, Technologische Grundlagen und apparative Praxis, historische und theoretische Grundlagen der Fächer sowie deren Methoden, fachübergreifende Parameter, Inhalte und Strukturen aus dem Bereich Kultur, Ästhetik und Medien				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Wahlweise aus verschiedenen Kombinationen von Hausarbeit, Referat, Präsentation und einem Gespräch				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen E 5.1 und E 5.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

E 6 Mathematisch-Naturwissenschaftliches Denken					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	180 h	6 CP	2. Sem.	Jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Mathematisch-naturwissenschaftliches Denken – 4 SWS (Prüfung E 6)	Kontaktzeit 4 SWS / 40 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Exemplarische Fachkenntnisse und Erklärungsmodelle zur naturwissenschaftlichen Bedingtheit von Natur, Leben und Umwelt in didaktischer Perspektive anwenden können, Mathematische Zusammenhänge unter dem Aspekt der Relevanz für die berufliche Praxis der Pädagogik der Kindheit, insbesondere der frühen Kindheit bis einschließlich des 6. Lebensjahres verstehen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur systematischen und eigenständigen Erarbeitung spezifischer, problembezogener und fachübergreifender Inhalte projektbezogen planen und mit Kindern und Erwachsenen durchführen können. <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenzen, Präsentations- und Initialisierungsfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstorganisation, Planungs- und Entscheidungskompetenz, Reduzierung von mit Komplexität				
3	Inhalte Biologische, physikalische, chemische und mathematische Erklärungsmodelle in didaktischer Perspektive für 0-6jährige Kinder				
4	Lehrformen Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden, Vortrag, Diskussion, Übungseinheiten, Projekte				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistung in E 6				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
11	Sonstige Informationen				

E 7 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen					
Kennnummer	Workload 360 h	Credits 12 CP	Studien- semester 2. + 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Ab SS 09 jährlich	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Grundlagenveranstaltung zu gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen von Kindheit und Familie 4 SWS (Prüfung E 7.1) b) Grundlagenveranstaltung zu rechtlichen Rahmenbedingungen von Kindheit und Familie – 4 SWS (Prüfung E 7.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Bedingtheit, Funktion und zur moralischen Orientierung von Sozialpädagogik insbesondere bezogen auf Kinder und Familien, Kenntnisse rechtswissenschaftlicher Grundlagen institutioneller und privater Erziehung <u>Methodenkompetenzen:</u> Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Recherche von Informationen und statistischen Daten, Rechtserfassungs- und Rechtsanwendungskompetenz <u>Sozialkompetenzen:</u> Diskussionskompetenz, Präsentationskompetenz, Argumentationskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Umgang mit Rollen- und Funktionskonflikten				
3	Inhalte Gesellschaftstheoretische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Grundbegriffe zur Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen, insbesondere auf dem Gebiet institutionellen und privaten Erziehung von Kindern; Grundlagen von Menschen- und Grundrechten, Kindschafts-, Familien- und Jugendhilferecht, Leistungsbeziehungen zwischen staatlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägern.				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Hausarbeiten, Klausuren, Referate				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen E 7.1 und 7.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

H 1 Professionelles Handeln (I)					
Kennnummer	Workload 360 h	Credits 12 CP	Studien- semester 4. + 5. Sem.	Häufigkeit des Angebots Ab SS 2010 jähr- lich	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Pädagogik der Kindheit - Spezielle – 4 SWS (Prüfung H 1.1) b) Familienbildung - Spezielle – 4 SWS (Prüfung H 1.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, die Kenntnisse aus allen praktischen und theoretischen Studienanteilen zu einem lebendigen Bild professioneller Identität und begründeten professionellen Handeln zu verbinden, <u>Methodenkompetenzen:</u> Kenntnis, Beherrschung und Fähigkeit zur begründeten Anwendung grundlegender und spezieller Ansätze professionellen Handelns in der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung (z.B. in Leitung, in der Elternarbeit, bei institutionellen Übergängen) in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zum reflexiven Beziehungsaufbau mit Kindern und ihren Familien sowie pädagogischen Fachkräften, Teamfähigkeit, Fähigkeit des Agierens in gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexive Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im Rahmen von Pädagogik der Kindheit und Familienbildung, Auseinandersetzung mit dem Helfen als Beruf u.a. unter dem Aspekt von anderen Hilfsinstanzen				
3	Inhalte Planung, Durchführung und Evaluation von Angeboten in spezifischen settings (z.B. Familienzentrum, Krippe, OGG), Spezielle Aspekte der Arbeit mit Kindern und Familien (Leitung, Elternarbeit, institutionelle Übergänge usw.), Verweisungssysteme				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, praktische Übungen, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Prüfung in E 1.1 und E 1.2				
6	Prüfungsformen Hausarbeiten, Klausuren, Präsentationen, Referate				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen H 1.1 und H 1.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 12, 5 % der Gesamtnote (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

H 2 Professionelles Handeln (II)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	4 + 5. Sem.	Ab SS 2010 jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Kindheit und Familie im Sozialraum – 4 SWS (Prüfung H 2.1) b) Kindheit und Familie in Diversität I – 4 SWS (Prüfung H 2.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Grundverständnis für sozialwissenschaftliche Grundlagen sozialräumlicher und interkultureller Zusammenhänge auf Praxiserfahrungen übertragen können, <u>Methodenkompetenzen:</u> Kenntnis, Beherrschung und Fähigkeit zur begründeten Anwendung erster Ansätze sozialräumlicher und interkultureller und geschlechtsbezogener Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen, Grundlagen des Planens, Gestaltens und Anleiten profilbezogener Entwicklung institutioneller settings <u>Sozialkompetenzen:</u> Einübung grundlegender Fertigkeiten zum Aufbau von Transfernetzen <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexive Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im pädagogischen Handeln mit Institutionen				
3	Inhalte Grundlagen der Planung, Durchführung und Evaluation sozialräumlicher, geschlechtsbezogener und interkultureller Arbeit in Institutionen und mit Kindern und ihren Familien, Zusammenhang institutioneller settings und Pädagogisches Handeln				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, praktische Übungen, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Prüfung in E 2.1 und E 2.2				
6	Prüfungsformen Hausarbeiten, Klausuren, Präsentationen, Referate				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen H 2.1 und H 2.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 12, 5% der Gesamtnote (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

H 3 Menschliche Entwicklung					
Kennnummer	Workload 360 h	Credits 12 CP	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Ab WS 2009 jährlich	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Diagnostik Grundlagen – 4 SWS (Prüfung H 3.1) b) Kindheit und Familie in Diversität II – 4 SWS (Prüfung H 3.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Fachkenntnisse zu multifaktoriellen Erklärungsmodellen menschlicher insbesondere kindlicher Entwicklung im Kontext von Diagnostik, Kompetenzen im Hinblick auf die Verwendung grundlegender Fachbegriffe, Selektion fachbezogener Inhalte unter dem Aspekt der Relevanz für Studium und berufliche Praxis für die Pädagogik der Kindheit und Familienbildung unter speziellen Fragestellungen (z.B. Integration, Inklusion) <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur systematischen und eigenständigen Erarbeitung spezifischer, problembezogener und fachübergreifender Inhalte, Methoden der Gesprächsführung <u>Sozialkompetenzen:</u> Empathie, Kommunikationsfähigkeit, zielgerichtete Gestaltung und Steuerung von sozialen Situationen <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Authentizität und Akzeptanz, Umgang mit Ambivalenzen und Widersprüchen				
3	Inhalte Theoretische und empirische Befunde zur Diagnostik und Integration und Inklusion unter besonderer Berücksichtigung der berufspraktischen Anwendung in der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung				
4	Lehrformen Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden, Vortrag, Diskussion, Übungseinheiten				
5	Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Prüfung in E 3.1 und E 3.2				
6	Prüfungsformen Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten, Protokolle				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen H 3.1 und H 3.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 12, 5 % der Gesamtnote (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

H4 Wissenschaftliches Arbeiten/Wissenschaftlicher Habitus					
Kennummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	3. +4. Sem.	Ab WS 2009/10 jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Forschungsmethoden (qualitativ) 4 SWS (Prüfung H 4.1) b) Forschungsmethoden (quantitativ) 4 SWS (Prüfung H 4.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Grundkenntnisse quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden insbesondere bezogen auf die berufspraktische Bedeutung mit wissenschaftlichen Methoden geleiteter Informationsgewinnung für die Arbeit mit Kindern und ihren Familien (z.B. im Kontext von Dokumentation), Reflexive Verarbeitung grundlegender Kenntnisse im Rahmen von Selbst- und Fremdbeobachtung <u>Methodenkompetenzen:</u> Fragestellungen generieren und methodisch angeleitet bearbeiten, Übertragung empirischer Befunde in Handlungsmöglichkeiten und –notwendigkeiten in der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung, Fertigkeiten der Moderation und Präsentation eigener wissenschaftlicher Befunde, Fertigkeiten der Reflexionsfähigkeit im Kontext von Selbst- und Fremdbeobachtung <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Teamarbeit, Fähigkeit zur Aktion und Kommunikation im wissenschaftlichen Feld, Fähigkeit zur respektvollen, gesellschaftlich sensiblen und aktivierenden Datensammlung bei Menschen <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexionsfähigkeit zur eigenen Rolle als angehende wissenschaftlich ausgebildete Fachkraft in pädagogischen settings, Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der eigenen kulturgebundenen Identität und Performanz				
3	Inhalte Techniken und Methoden empirischer Sozialforschung in anwendungsbezogenen Fragestellungen der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung, Evaluation im Bildungs- und Sozialsystem				
4	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Forschungs- und Schreibwerkstätten, Feldstudien, Filmanalysen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Prüfungsleistungen in E 4.1 und E 4.2				
6	Prüfungsformen Klausur oder Hausarbeit, Präsentation, Moderation, Durchführung kleinerer Forschungsprojekte, Filmanalysen, Erstellen von Lernportfolio				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen H 4.1 und H 4.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 12, 5 % der Gesamtnote (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

H 5 Kultur, Ästhetik, Medien					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	3. + 4. Sem.	Ab WS 2010/11 jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) „Form und Farbe“ 4 SWS (Prüfung H 5.1) b) „Mythos und Kultur“ 4 SWS (Prüfung H 5.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachdisziplinen (Bewegung, Kunst, Literatur, Musik und Theater) und deren interdisziplinären Anwendung zu den Parametern „Form und Farbe“ und „Mythos und Kultur“ und Übertragung in die Pädagogik der Kindheit und Familienbildung <u>Methodenkompetenzen:</u> Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Schreiben von wissenschaftlichen Arbeiten, Vortrag eines Referats, Entwicklung und Realisation kultur- und gestaltungsspezifischer Methoden auch zur Aufbereitung berufsspezifischer Gestaltungsmöglichkeiten <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Diskussion, Kommunikation und Interaktion, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Persönlichkeitskompetenz, Fähigkeit zum authentischen Ausdruck, Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeit				
3	Inhalte Kultur- und Medientheorie, Technologische Grundlagen und apparative Praxis, historische und theoretische Grundlagen der Fächer sowie deren Methoden, fachübergreifende Parameter, Inhalte und Strukturen aus dem Bereich Kultur, Ästhetik und Medien				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls E 5				
6	Prüfungsformen Wahlweise aus verschiedenen Kombinationen von Hausarbeit, Referat, Präsentation und einem Gespräch				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen H 5.1 und H 5.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 12, 5 % der Gesamtnote (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

H 6 Berufsvorbereitung					
Kennnummer	Workload 360 h	Credits 12 CP	Studien- semester 5. + 6. Sem.	Häufigkeit des Angebots Ab WS 2010/11 jährlich	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Konzipieren – Evaluieren – 4 SWS (Prüfung H 6.1) b) Beruf und berufliche Iden- tität – 4 SWS (Prüfung H 6.2)	Kontaktzeit 8 SWS / 120 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse über Konzeptionsentwicklung und Planung von Projekten sowie deren Evaluation, Kenntnisse über berufliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Arbeitsmarkt inklusive deren Statistiken, Fähigkeit, die Kenntnisse aus allen praktischen und theoretischen Studienanteilen zu einem lebendigen Bild beruflicher Identität und begründeten professionellen Handeln zu verbinden <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit der Entwicklung, Durchführung und Evaluation konzeptioneller Bausteine, Kompetenz zur Planung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten, Analyse von Statistiken <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur reflexiven Bewertung ethischer Fragen im Kontext beruflicher Identität, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexiver Umgang mit der Entwicklung einer eigenen beruflichen Ausrichtung im Rahmen von Pädagogik der Kindheit und Familienbildung auch, Reflexive Auseinandersetzungsfähigkeit hinsichtlich beruflicher Erwartungen, Analysefähigkeit hinsichtlich der Bedeutung von Genderaspekten				
3	Inhalte Konzeptionsentwicklung, Berufs- und Arbeitsmarktentwicklung, Evaluationsmethoden, Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit, Thesisvorbereitung				
4	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, praktische Übungen, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Prüfungen E 1-7 und P1-2.				
6	Prüfungsformen Hausarbeiten, Klausuren, Präsentationen, Referate				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistungen H 6.1 und H 6.2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 12,5 % der Gesamtnote (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

P1 Praxismodul Pädagogik der Kindheit					
Kennummer	Workload 240 h	Credits 8 CP	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Ab WS 09/10 jedes Winterse- mester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Begleitveranstaltung zum Praktikum – 2 SWS (Prüfung P1)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h	Selbststudium 30 h Praktikum 22, 5 Tage 180 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Fähigkeiten zu Analyse / Verständnis von Rahmenbedingungen, Konzeption / Planung, Realisierung und Reflexion professionellen Handelns in der Pädagogik der Kindheit <u>Methodenkompetenzen:</u> Arbeitsfeldspezifische Methoden bezogen auf Individuen, Gruppen und Sozialräume anwenden können, (Selbst-)Organisationsfähigkeit, interdisziplinäres Denken und Arbeiten <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung				
3	Inhalte Arbeitsfeld- und Institutionsanalyse; Gesetzliche, finanzielle und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen; Reflexion eigener und institutioneller Möglichkeiten und Grenzen				
4	Lehrformen Hospitationen und Mitarbeit in der Praxisstelle, Praxisreflexion, Übungen, Vortrag und Präsentation				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss der Module E1, E2, E4				
6	Prüfungsformen Praxisberichte mit Präsentationen				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreiche Ableistung des Praktikums, dokumentiert in der Stellungnahme der Praxisstelle und bestandene Prüfungsleistung P1				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

P2 Praxismodul Familienbildung					
Kennnummer	Workload 240 h	Credits 8 CP	Studien- semester 5. Sem.	Häufigkeit des Angebots Ab WS 10/11 jedes Winterse- mester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Begleitveranstaltung zum Praktikum – 2 SWS (Prüfung P2)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h	Selbststudium 30 h Praktikum 22, 5 Tage 180 h	geplante Gruppengröße 30 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Fähigkeiten zu Analyse / Verständnis von Rahmenbedingungen, Konzeption / Planung, Realisierung und Reflexion professionellen Handelns in der Familienbildung <u>Methodenkompetenzen:</u> Arbeitsfeldspezifische Methoden bezogen auf Individuen, Gruppen und Sozialräume, (Selbst-)Organisationsfähigkeit, interdisziplinäres Denken und Arbeiten <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Beratungskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung				
3	Inhalte Arbeitsfeld- und Institutionsanalyse; Gesetzliche, finanzielle und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen; Reflexion eigener und institutioneller Möglichkeiten und Grenzen				
4	Lehrformen Hospitationen und Mitarbeit in der Praxisstelle, Praxisreflexion, Übungen, Vortrag und Präsentation				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss der Module E1, E2, E4 und P1				
6	Prüfungsformen Praxisberichte mit Präsentationen				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreiche Ableistung des Praktikums, dokumentiert in der Stellungnahme der Praxisstelle und bestandene Prüfungsleistung P2				
8	Stellenwert der Note für die Endnote Keiner (§ 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

Th1 Bachelor-Thesis					
Kennummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12 CP	6. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Gruppengröße	
	-	-	-	-	-
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. (§ 23 Abs. 18 BaPO)				
3	Inhalte Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis				
4	Lehrformen Abschlussarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss aller Module mit Ausnahme H5.2 und H6.2				
6	Prüfungsformen Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit (§ 23 Abs. 28 BaPO)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistung (Prüfung Th1)				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 20 % (gem. § 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				

Th2 Kolloquium					
Kennnummer	Workload	Credits 2 CP	Studien- semester 6. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen -	Kontaktzeit -	Selbststudium -	geplante Gruppengröße -	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. (§ 27 Abs. 1 Satz 18 BaPO)				
3	Inhalte Ergänzung der Bachelor-Thesis				
4	Lehrformen Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiums				
6	Prüfungsformen Mündliche Prüfung durch die an der Bachelor-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden (§ 27 Abs. 58 BaPO)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Prüfungsleistung (Prüfung Th2)				
8	Stellenwert der Note für die Endnote 5 % (gem. § 28 Abs. 8 BaPO)				
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
10	Sonstige Informationen				